Amtsblatt
für die Stadt Büren

18. Jahrgang | **07.10.2026** | **Nr. 15 / S. 1**

Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Marktkauf Büren“ in Büren**

2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in den Gemarkungen Büren, Barkhausen und Weiberg**

3. **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Büren über eine Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in Büren-Barkhausen**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145
Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.
Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Marktkauf Büren“ in Büren
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Aufstellungsbeschluss über das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Marktkauf Büren“ in Büren gefasst.

Anlass der Planung ist die geplante Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Marktkauf-Verbrauchermarktes an der Werkstraße 26 in Büren. Die Verkaufsfläche soll von derzeit 3.000 m² auf künftig rund 3.300 m² erweitert und die vorhandenen Sortimente im Zuge dessen neu geordnet werden. Zudem soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Stellplatzfläche geschaffen werden.

Das Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Marktes zu schaffen und damit zugleich die Nahversorgung in der Stadt Büren langfristig zu sichern.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Vollverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 „Marktkauf Büren“ in Büren liegt mit der Begründung in der Zeit vom

09.10.2026 bis einschließlich 09.11.2026

auf der Internetseite der Stadt Büren unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.bueren.de/de/rathaus/planen-bauen-umwelt/stadtentwicklung/3_offenlegungen.php

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 6, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30	- 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30	- 12.00 Uhr		

Es kann zudem ein individueller Termin für die Einsichtnahme im Amt für Planen und Bauen vereinbart werden (Tel.: 02951/970-106; Email: beteiligung@bueren.de).

Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens zugänglich unter: https://www.bauleitplanung.nrw.de/.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Öffentlichkeit während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit hat, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Bereiches in Frage kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, diese zu erörtern und sich zu dieser zu äußern
- dass Stellungnahmen elektronisch oder auf anderem Wege abgegeben werden können
- dass sich an die Unterrichtung und Erörterung die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB anschließt.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 07.10.2026
i. V.

gez. André Stadermann

André Stadermann

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage:
- Geltungsbereich
- Datenschutzhinweis

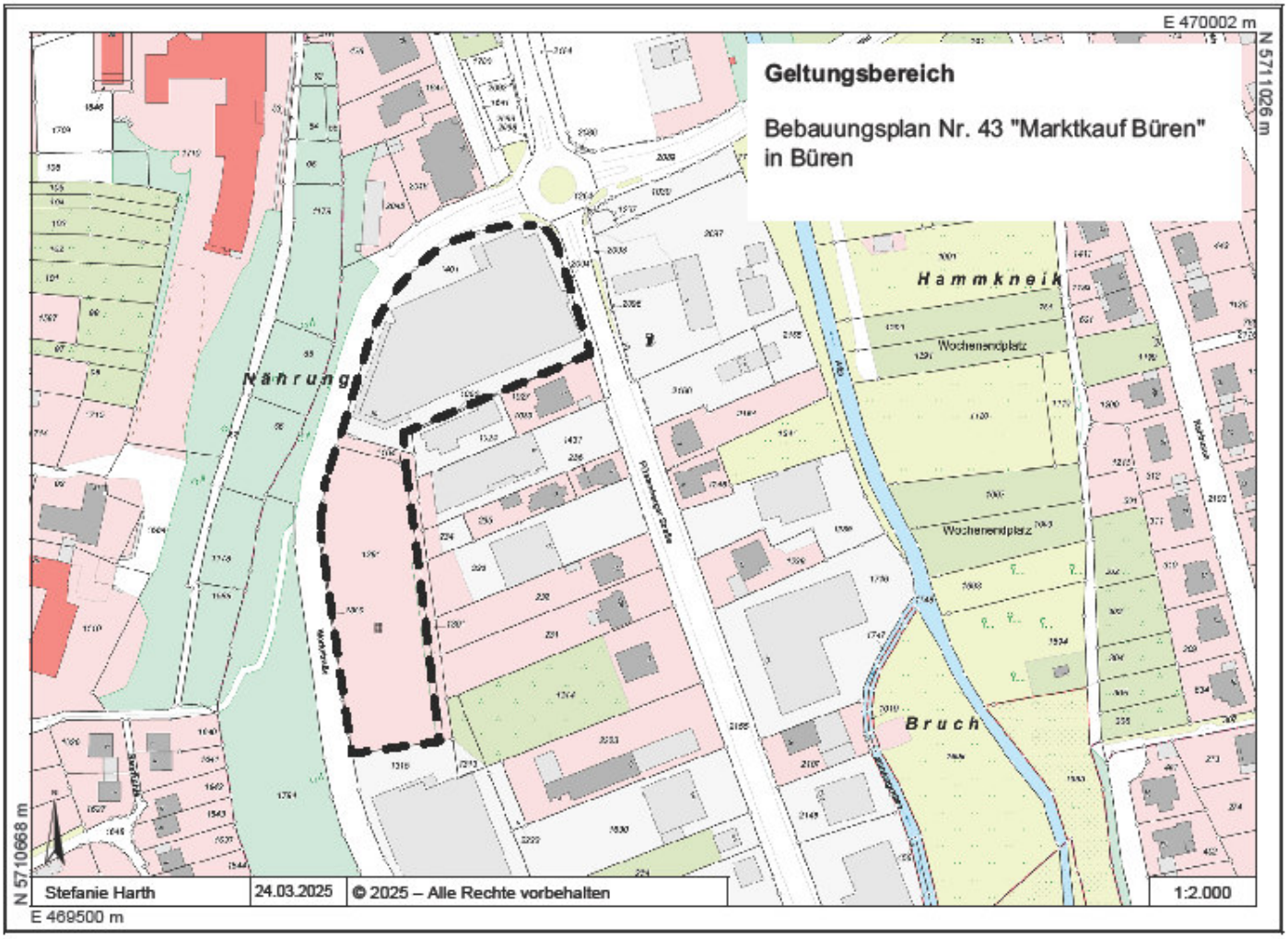
E 470002 m
N 5711026 m
Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 43 "Marktkauf Büren"
in Büren
Hammkneik
Wochenendplatz
Wochenendplatz
Nahrung
Bruch
N 5710668 m
E 469500 m
Stefanie Harth
24.03.2025
© 2025 – Alle Rechte vorbehalten
1:2.000

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Büren auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Büren verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Büren und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Büren anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte ist die

Stadt Büren
- Der Bürgermeister -
Königstr. 16
33142 Büren
Telefon: 02951 970-0
Telefax: 02951 970-120
E-Mail: webmaster@bueren.de

Sie können auch die behördliche Datenschutzbeauftragte zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Die Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte unter:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Büren
- persönlich -
Königstr. 16
33142 Büren
Telefon: 02951 970-0
E-Mail: datenschutz@bueren.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

S t a d t B ü r e n **06.10.2026**
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in den Gemarkungen Büren, Barkhausen und Weiberg
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 17.09.2026 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

i.V.

gez. Stadermann

André Stadermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in den Gemarkungen Büren, Barkhausen und Weiberg
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 "Repowering Windpark Barkhausen“ gefasst.

Anlass der Planung ist ein konkretes Repoweringinteresse der Windenergieanlagenbetreiber im Plangebiet.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und Feinsteuerung des Windparkbereichs sowie der Ausgleich divergierender Nutzungs- und Schutzinteressen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der zuvor genannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 06.10.2026

i.V.

gez. Stadermann

André Stadermann

Allg. Vertreter des Bürgermeisters

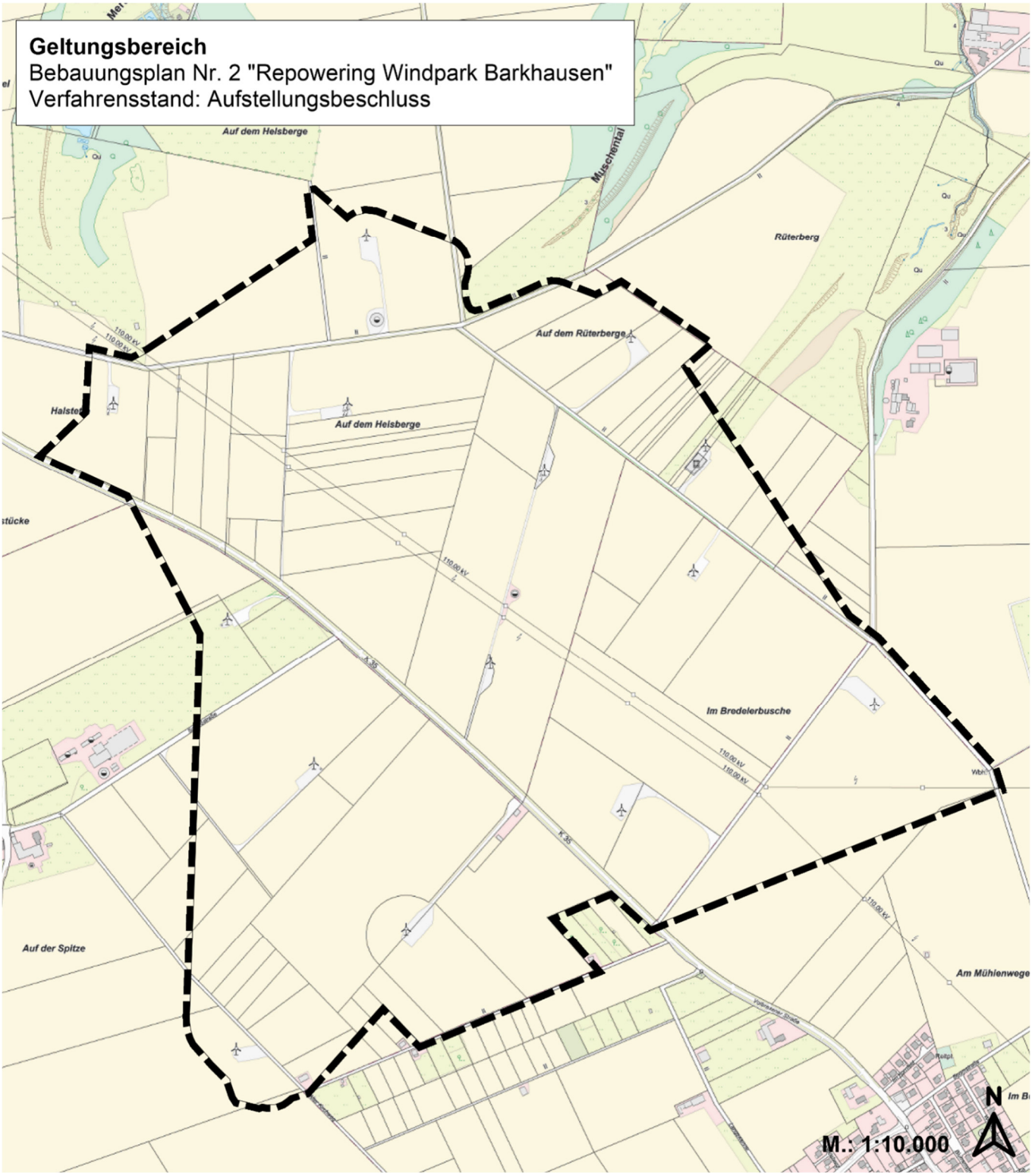
Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 2 "Repowering Windpark Barkhausen"
Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss
Auf dem Helsberge
Muschental
Rüterberg
Auf dem Rüterberge
Auf dem Helsberge
110.00 kV
K 35
Im Bredelerbusche
Auf der Spitze
Am Mühlenwege
N
M.: 1:10.000

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Büren auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Büren verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Büren und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Büren anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte ist die

Stadt Büren
- Der Bürgermeister -
Königstr. 16
33142 Büren
Telefon: 02951 970-0
Telefax: 02951 970-120
E-Mail: webmaster@bueren.de

Sie können auch die behördliche Datenschutzbeauftragte zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Die Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte unter:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Büren
- persönlich -
Königstr. 16
33142 Büren
Telefon: 02951 970-0
E-Mail: datenschutz@bueren.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw

S t a d t B ü r e n **06.10.2026**
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Büren über eine Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in Büren-Barkhausen

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Büren über die Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB mit dem Beschluss des Rates vom 17.09.2026 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

i.V.

gez. André Stadermann

André Stadermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung der Stadt Büren über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in Büren-Barkhausen vom 06.10.2026

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung und Zweck der Veränderungssperre

(1) Der Rat der Stadt Büren hat am 17.09.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ aufzustellen.

(2) Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und Feinsteuerung des Windparkbereichs sowie der Ausgleich divergierender Nutzungs- und Schutzinteressen.

(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für den in § 2 bezeichneten Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Geltungsbereichskarte durch eine schwarze, nach innen geschlossene Begrenzungslinie gekennzeichnet.

(2) Die Geltungsbereichskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungs-sperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die zuständige Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Büren (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Von der Veränderungssperre werden die in § 14 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorhaben, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

(2) Für die Geltungsdauer gelten die Vorschriften des § 17 BauGB. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Büren, den 06.10.2026

i.V.

gez. André Stadermann

André Stadermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Repowering Windpark Barkhausen“ in Büren-Barkhausen: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Büren, den 06.10.2026

i.V.

gez. André Stadermann

André Stadermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters